Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 72 (1994)

Heft: 4

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

EL nach Vermögensabtretung?

Mein Vater hat sich in einem Altersheim angemeldet, in dem er Fr. 80.- pro Tag bezahlen muss. Er hat eine AHV-Rente von Fr. 1639.- und keine Pension. Wir, seine beiden Töchter, haben uns nun bei der Gemeinde erkundigt, was für Ergänzungsleistungen (EL) er zugut hat. Wir erhielten als Auskunft, dass er nichts zugut habe, da er uns vor etwa acht Jahren sein Geld geschenkt habe. Mein Vater hat jetzt noch ein Vermögen von etwa Fr. 30 000.-, wovon er noch einige Jahre alles bezahlen muss. Was passiert, wenn er nichts mehr hat? Was müssen wir tun, damit er Ergänzungsleistungen erhält? Ihm wird doch nun Geld angerechnet, ebenso Zinsen, die er gar nicht hat! Und geht die Berechnung der EL nicht nach der letzten Steuererklärung? Wie weit können wir Töchter zum Zahlen verpflichtet werden?

Tatsächlich müssen Vermögen oder Einkünfte, auf die ohne Rechtspflicht oder ohne entsprechenden wirtschaftlichen Gegenwert verzichtet worden ist, bei der EL-Berechnung grundsätzlich aufgerechnet werden, was den Anspruch im Einzelfall natürlich

beeinflussen kann. Die gesetzliche Grundlage findet sich im Bundesgesetz über die EL (Artikel 3 Abs. 1, f.). Dies ist auch verständlich, sind doch die EL als Bedarfsleistungen ausgestaltet.

Wenn ein EL-Anspruch durch freiwilligen Verzicht erwirkt werden könnte, wäre dies stossend. Neben den Leistungen der AHV, allfälligen Renten von Pensionskassen und weiteren Einkünften sind insbesondere die Ersparnisse als dritte Säule der Sozialvorsorge für den eigenen Lebensunterhalt zu verwenden. Da auch verschenkte Mittel allenfalls für den täglichen Bedarf hätten gebraucht werden können, werden seit 1990 aufgerechnete Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, jährlich um Fr. 10 000.- vermindert (Art. 17a, Verordnung über die EL). Dabei ist zu beachten, dass bei der Berechnung der EL bei Alleinstehenden nur Vermögen über Fr. 25 000.-, bei Ehepaaren nur Vermögen über Fr. 40 000.- angerechnet werden.

Die Angaben in Ihrer Anfrage erlauben keine verbindlichen Aussagen über den EL-Anspruch Ihres Vaters. Immerhin steht aufgrund der geltenden Bestimmungen fest, dass wegen der früheren Schenkungen Ihres Vaters ein EL-Anspruch grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist.

Bei der Berechnung des EL-Anspruches von Heimbewohnern werden die nötigen Auslagen (Heimkosten, Krankenkasse, Betrag für persönliche Bedürfnisse usw.) im gesetzlichen Rahmen aufgerechnet. Wenn die nach Gesetz anrechenbaren Einkünfte und Vermögenswerte zur Dekkung der Kosten nicht ausreichen, besteht grundsätzlich ein EL-Anspruch. Soweit die Schenkungen den anrechenbaren Vermögenswerten zugerechnet werden müssen, können sie natürlich – neben den Heimkosten – den EL-Anspruch im Einzelfall beeinflussen, dies insbesondere solange, als die Grenze des anrechenbaren Vermögens nicht unterschritten wird.

Um die Ansprüche Ihres Vaters sicherzustellen, empfehle ich Ihnen, auf jeden Fall bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes den Anspruch auf Ergänzungsleistungen mit dem offiziellen Formular geltend zu machen. Gestützt darauf wird der konkrete Anspruch berechnet und von der Ausgleichskasse mit einer beschwerdefähigen Verfügung mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung können Sie dem Berechnungsblatt, das der Verfügung beigelegt wird, die Einzelheiten der Berechnung entnehmen. Da es sich beim Anspruch auf EL um einen



Wir BETREUEN

und PFLEGEN

betagte, ältere und spitalentlassene Menschen zu Hause

- Pflege und Betreuung
- Haushalt, Einkauf, Kochen
- Putz- und Gartenarbeit

Tag und Nacht sowie an Wochenenden und Feiertagen

Hausbetreuungsdienst für Stadt und Land AG
Telefon 155 27 17 verbindet Sie in die entsprechende Filiale

Rechtsanspruch im Rahmen der Sozialhilfe handelt, ist die Anmeldung für die Versicherten grundsätzlich mit keinen Kosten verbunden.

Aufschub der AHV-Rente

Ich habe eine Bekannte, welche nun schon 3 Jahre über das AHV-Alter hinaus halbtags arbeitet. Nun sagte mir diese Frau, sie wolle noch 2 Jahre weiterarbeiten. Dadurch würde sie in den Genuss von 50% mehr AHV-Rente kommen. Ist das wirklich möglich?

Die Möglichkeit des Aufschubes der Altersrente ist in Artikel 29 des AHV-Gesetzes geregelt. Danach können Personen den Bezug einer ordentlichen Altersrente aufschieben. Wenn der Aufschub mindestens ein Jahr, längstens aber fünf Jahre gedauert hat, wird zur ordentlichen Rente ein Zuschlag ausgerichtet, welcher dem «versicherungsmässigen Wert» der nicht bezogenen Leistung entspricht.

Wichtig ist, zu beachten, dass der Zuschlag für den Rentenaufschub bei späteren Rentenerhöhungen nicht der Teuerung und Lohnentwicklung angepasst wird. Vielmehr handelt es sich um einen versicherungsmässig berechneten und damit kostenneutralen rückwirkenden Ausgleich für eine später bezogene Leistung. Ein Rentenaufschub ist sinnvoll. wenn die bisherige Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus weitergeführt wird, wie dies Ihre Bekannte offenbar tun kann. Damit wird nicht nur ein späterer Zuschlag zur AHV-Rente bewirkt, sondern es lassen sich je nach Steuerprogression und Rentenhöhe zusätzliche Steuern sparen, die sich ergeben, wenn neben dem bisherigen Einkommen auch noch die AHV-Rente versteuert werden müsste.

Wenn Sie sich für einen Rentenaufschub entschliessen, müssen Sie dies grundsätzlich mit der Rentenanmeldung bei Erreichen des Rentenalters zum Ausdruck bringen. Auf der Rentenanmeldung ist eine entsprechende Frage enthalten. Eine verspätete Rentenanmeldung kann zum Verlust des Rechts auf Aufschub führen. Es ist nicht nötig, die Dau-

er des Aufschubes zum vornherein festzulegen, vielmehr können Sie eine aufgeschobene Rente jederzeit abrufen. Der Zuschlag wird auf der ersten Rente, die Sie beziehen, berechnet. Somit wirken sich allgemeine Rentenerhöhungen während der Aufschubsdauer auch auf die Höhe des Zuschlages aus. Die Einzelheiten der Berechnung des Zuschlages, des Verfahrens sowie der aufschubsberechtigten Rentenarten werden vom Bundesrat festgelegt. Bei den AHV-Ausgleichskassen und bei den AHV-Zweigstellen der Gemeinden kann ein besonderes Merkblatt bezogen werden, welches detailliertere Informationen über den Rentenaufschub vermittelt.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Kann bei Nutzniessung etwas verkauft werden?

Wir sind beide über 70 und haben einen Ehevertrag abgeschlossen. Kann der überleben-

«HEIMELIG»-Pflegebetten

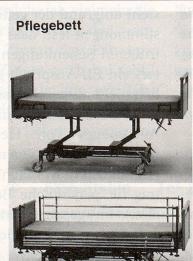
8274 Tägerwilen Tel. 072-69 25 17

Vermietung und Verkauf zu günstigen Konditionen

- Pflegebetten
- Bett/Nachttisch
- Patientenlift
- Transport/Ruhesessel
- weitere Hilfsmittel

Unsere Stärke

Wir liefern schnell, prompt und zuverlässig







de Ehegatte etwas, was ihm zur Nutzniessung zusteht, verkaufen?

Bei Zuweisung eines Vermögens zur Nutzniessung kann der Berechtigte dieses Vermögen verwalten und nutzen, jedoch nicht darüber verfügen. Gehört z.B. zum Nutzniessungsvermögen ein Haus, so kann der Nutzniessungsberechtigte darin wohnen, jedoch nicht die Liegenschaft verkaufen. Gehört als weiteres Beispiel zum Nutzniessungsvermögen ein Sparguthaben, so kann der Berechtigte zwar über die Zinserträge dieses Sparvermögens frei verfügen, jedoch nicht das Kapital angreifen. In Ihrem Fall kann somit der überlebende Ehegatte das Nutzniessungsvermögen nicht verkaufen, vielmehr sind bloss die Eigentümer, wohl die Kinder, verfügungsberechtigt.

Wenn Sie den bestehenden Ehevertrag (es handelt sich dabei wohl um einen Ehe- und Erbvertrag und nicht «nur» um einen Ehevertrag) abändern wollen, so genügt eine Vereinbarung zwischen Ihnen und Ihrer Frau mit einfacher Schriftlichkeit, selbst wenn sie durch Zeugen bestätigt wäre, nicht. Die Abänderung des Ehevertrages müsste öffentlich beurkundet werden, somit vor der in Ihrem Kanton zuständigen Urkundsperson abgeschlossen werden.

Was ist ein Erbvollstrecker

Was versteht man unter Testamentsvollstrecker? Ich möchte meine Lebensgefährtin als solche einsetzen. Was hat es für Vor- oder Nachteile?

Der Testamentsvollstrekker, im Gesetz als Willensvollstrecker bezeichnet, steht, wenn der Erblasser nichts anderes verfügt hat, in den Rechten und Pflichten des amtlichen Erbschaftsverwalters und hat den Willen des Erblassers zu vertreten. Der Testamentsvollstrecker gilt als beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, allfällige Vermächtnisse auszurichten und die Teilung des Nachlasses nach den Anordnungen des Erblassers oder nach den gesetzlichen Vorschriften auszuführen. Der Willensvollstrecker kann jedoch nicht eine Teilung gegen den Willen der Erben anordnen. Sollten Sie Ihre Lebensgefährtin einerseits als Testamentsvollstreckerin, andererseits aber auch, ganz oder teilweise, als Erbin einsetzen, so könnte sie sich infolge ihrer doppelten Stellung in einer Interessenkollision befinden, und die übrigen eingesetzten oder gesetzlichen Erben könnten möglicherweise ihre Absetzung als Testamentsvollstreckerin fordern. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich aufgrund Ihrer konkreten Situation durch einen Anwalt oder Notar beraten zu lassen.

Kann meine Einmann-AG aus der Kirche austreten?

Da ich als Pensionär noch etwas tun und verdienen möchte, habe ich eine Einmann-AG gegründet. Zu meiner grossen Überraschung stellte ich bei der ersten Steuerrechnung fest, dass die Steuerbehörde in Basel-Land von einer Aktiengesellschaft 5 Prozent Kirchensteuer verlangt. Da eine AG von der Kirche ja weder getauft noch verheiratet oder beerdigt wird, also die Dienste der Kirche in keiner Weise in Anspruch nimmt, ist mir völlig unbegreiflich, mit welcher Berechtigung oder aufgrund welcher Gesetze eine AG Kirchensteuer bezahlen muss. Kann ich meine AG bei der Steuerbehörde aus der Kirche abmelden? Muss man in der ganzen

Damit es wieder aufwärts geht.

Preiswerte Lösungen für jede Treppe – ob rund oder gerade
Fachkundige Ausführung durch erfahrenes Personal in der ganzen Schweiz

GUTSCHEIN

HERAG TREPPENLIFTE AG
Tramstrasse 46 8707 Uetikon am See
Tel. 01/920 05 04

Senden Sie mir Ihre Gratisinformationen.

Name
Strasse
PLZ/Ort
Tel.

Herag Treppenlifte

Schweiz oder nur im Kanton Basel-Land für Aktiengesellschaften Kirchensteuern bezahlen?

Das Bundesgericht stützt in konstanter Rechtsprechung die Praxis derjenigen Kantone, die Kirchensteuern auch von juristischen Personen erheben. Dies gegen den Widerstand einer verbreiteten Lehrmeinung. Die meisten Kantone kennen die Praxis, Kirchensteuern von juristischen Personen, somit auch von Aktiengesellschaften, zu erheben. Im Rahmen dieser Beratung kann ich nicht die Regelung in allen 26 Kantonen abklären und überprüfen. Sie können sich aber selbst direkt bei der jeweiligen kantonalen Steuerverwaltung erkundigen.

Eine Aktiengesellschaft ist naturgemäss nicht Mitglied einer Kirche und kann deshalb weder bei der Kirchenverwaltung noch bei der Steuerverwaltung abgemeldet werden. Nichtsdestotrotz unterliegt die AG gemäss der erwähnten bundesgerichtlichen Praxis der Kirchensteuerpflicht, und zwar gegenüber den – möglicherweise mehreren – anerkannten Landeskirchen. Dies hat beispielsweise zur Folge, dass eine Einmann-Aktiengesellschaft

eines jüdischen Kaufmannes zur Bezahlung von Steuern an die katholische und die reformierte Kirche verpflichtet werden darf.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin

Verspannungen

Ich (68) leide an Verspannungen, obwohl ich so viel wie möglich zu Fuss gehe. Manchmal habe ich das Gefühl, mein Körper sei wie ausgetrocknet (trockene Lippen, trockener Mund). Seit zwei Jahren leide ich an Depressionen und schlafe schlecht. Abends nehme ich verschiedene Medikamente gegen Depressionen ein. Nachts schwitze ich stark. Tagsüber habe ich manchmal Wallungen. Unter dem Bauchnabel sowie in den Nasenwänden und Augen habe ich oft starke Schmerzen. Auch mit dem Stuhlgang habe ich oft Mühe. Wenn die Verspannungen besonders stark sind, bin ich sehr nervös. Könnte eine Hormonstörung diese auslösen?

In Ihrem Brief finde ich einige Indizien, die für einen gewissen Mangel an Östrogen sprechen könnten. Es sind dies Ihre trockene Haut und Schleimhäute, die Wallungen tagsüber und das nächtliche Schwitzen. Die von Ihgeschilderten Muskelverspannungen hingegen lassen sich kaum mit einem Östrogenmangel erklären. Auch sonst ist mir keine hormonelle Störung bekannt, die derartige Beschwerden auslöst. Ich frage mich vielmehr, ob diese Verspannungen nicht körperlicher Ausdruck Ihrer seelischen Nöte sind. Dabei bin ich mir bewusst, dass Sie bereits Medikamente gegen die Depression einnehmen. Aus der Distanz wage ich keine konkreten Empfehlungen abzugeben, aber vielleicht hilft eine Änderung des Medikamentes oder eine ambulante Physiotherapie mit Schwergewicht auf Entspannungsübungen oder gar ein autogenes Training.

Schmerzen in der Mundhöhle

Seit Jahren leide ich nachts an brennenden Schmerzen in der Mundhöhle. Auf der Innenseite der Oberlippe hat sich auf der Schleimhaut ein Überhang gebildet, der zähen Schleim absondert. Laut Aussagen des Arztes handelt es sich um einen Virus, gegen welchen bis heute jedoch noch keine Behandlung bekannt sei. Die empfohlenen Cassispastillen haben bereits keine lindernde Wirkung mehr. Meine Frage: Weiss vielleicht jemand Bescheid aus ähnlichem Erleben über eine Behandlung oder ein Mittel zur Heilung?

Ihre Beschreibung lässt mich an zwei Möglichkeiten denken. Bei der ersten geht es um eine schleimbildende Zyste der Mundhöhle, die nur operativ entfernt werden kann. Nun hat aber Ihr Arzt von einer Virusinfektion gesprochen. Meines Wissens kommt hier nur das Herpesvirus in Frage, ein tatsächlich äusserst hartnäckiger Krankheitserreger, gegen den noch heute kein Kraut gewachsen ist. Vorschläge zur Behandlung gibt es zahlreiche, die Erfolge sind meist ernüchternd. Neben einer Immuntherapie in Form von Spritzen hilft in einigen Fällen die wiederholte Kinderläh-

Beweglichkeit für Gehbehinderte und Senioren

- sehr leicht bedienbar und führerscheinfrei
- mit oder ohne Wetterverdeckgrosse



Reichweite
Garantie:
1 Jahr
unverbind-

unverbindliche Beratung oder Vorführung

Stefan Grüter Elektrofahrzeuge

9240 Uzwil 073 - 51 82 02